VERORDNUNG (EWG) Nr. 900/79 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1979

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 701/79 über die nach Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einigen französischen Departements zu treffenden Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da in Frankreich seit Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 701/79 der Kommission (3) neue Herde von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, muß die Anwendungszeit dieser Verordnung verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 701/79 genannte Datum „6. Mai 1979" wird durch das Datum „1. Juni 1979" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 87 vom 7. 4. 1979, S. 22.